S-Alte Wöhr | Standfläche für autarken Foodtruck/Foodanhänger



Daten

Straße	Alte Wöhr	Vermarktungsart	Miete
Hausnummer	20	Nutzfläche	ca. 25 m²
PLZ	22307	Gesamtfläche	ca. 25 m²
Ort	Hamburg	Vermietbare Fläche	ca. 25 m²
Bundesland	Hamburg	Verkaufsfläche	ca. 25 m²
Land	Deutschland	Freifläche	ca. 25 m²
ImmoNr	XR639	Boden	Beton
Objektart	Laden/Einzelhandel	Kaltmiete	1.000,00 €
Objekttyp	Verkaufsfläche	Kaltmiete	pro Monat
Nutzungsart	Gewerbe	Provisionsfrei	Ja

Zustand	Saniert	Verfügbar ab	sofort
Energieausweis	ohne Energieausweis	Gewerbliche Nutzung	Ja
unbefristet	Ja		

Besondere Anmerkungen

Vor Ort gibt es KEINE/N:

- Wasser- und Abwasseranschluss
- Stromzufuhr
- Lagermöglichkeiten
- sanitären Einrichtungen

Der Foodtruck muss komplett autark betrieben werden können!

Beschreibung

Wir bieten hiermit am Bahnhof ”Alte Wöhr” eine Standfläche für Foodtrucks / Foodanhänger an.

Die Regularien, sowie Bestimmungen und Verordnungen/Gesetze der Hansestadt Hamburg sind zu beachten!

Es können nur Kurzzeitmietverträge von maximal 42 Tage am Stück geschlossen werden. Verlängerungen sind möglich.

Der Foodtruck muss komplett autark betrieben werden können!

Lage

Direkt auf dem Bahnhofsvorplatz, unmittelbar neben dem Haupteingang.



Alte Wöhr Stellplatz



Lageplan2 Alte Wöhr (1)

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Interessenten beim Vertrieb von Immobilien durch DB Immobilien, Deutsche Bahn AG

1.
Die Geschäftsbedingungen gelten als anerkannt, wenn der Interessent die von DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, zur Verfügung gestellten Informationen in irgendeiner Form nutzt. Die von DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, gemachten Angaben dienen der Information des Interessenten und stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages im Rechtssinne dar.

2.
DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, hat sämtliche Angaben sorgfältig zusammengetragen. Hierbei muss sich DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, jedoch auf Informationen durch die Verkäufer oder sonstige Dritte verlassen. DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, haftet daher weder für materielle noch für immaterielle Schäden, seien sie unmittelbar oder mittelbar, die durch die Nutzung der gemachten Angaben oder durch die Nutzung fehlerhafter oder nicht vollständiger Informationen verursacht werden, es sei denn, DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, hat insoweit nachweislich einen Schaden durch eigenes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht. Bei einer nachweisbaren Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) haftet DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, auch für einfache Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz von vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt. DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, haftet stets unbeschränkt für jede schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3.
Die durch den Zugriff auf die Dienstleistung der DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, gewonnenen Informationen dürfen von den Interessenten nur persönlich und nur im Zusammenhang mit dem konkreten Interesse an dem Erwerb oder der Anmietung des nachgefragten Objekts verwendet werden. Jede Weitergabe an Dritte und jede Nutzung zu anderen – insbesondere gewerblichen – Zwecken ist untersagt und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, zulässig.

4.
DB Immobilien, Deutsche Bahn AG, weist ferner darauf hin, dass sie die ihr von den Interessenten übermittelten Daten unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form elektronisch verarbeitet. Der jeweilige Interessent erklärt gleichzeitig mit dem Absenden der Daten seine Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung.

5.
Es gilt deutsches Recht.

6.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin, wenn es sich bei dem Interessenten um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt.

7.
Mündliche Absprachen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich bestätigt werden.

8.
Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame andere oder ergänzte Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.